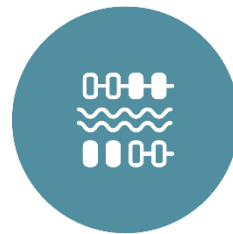


bbh

BECKER BÜTTNER HELD

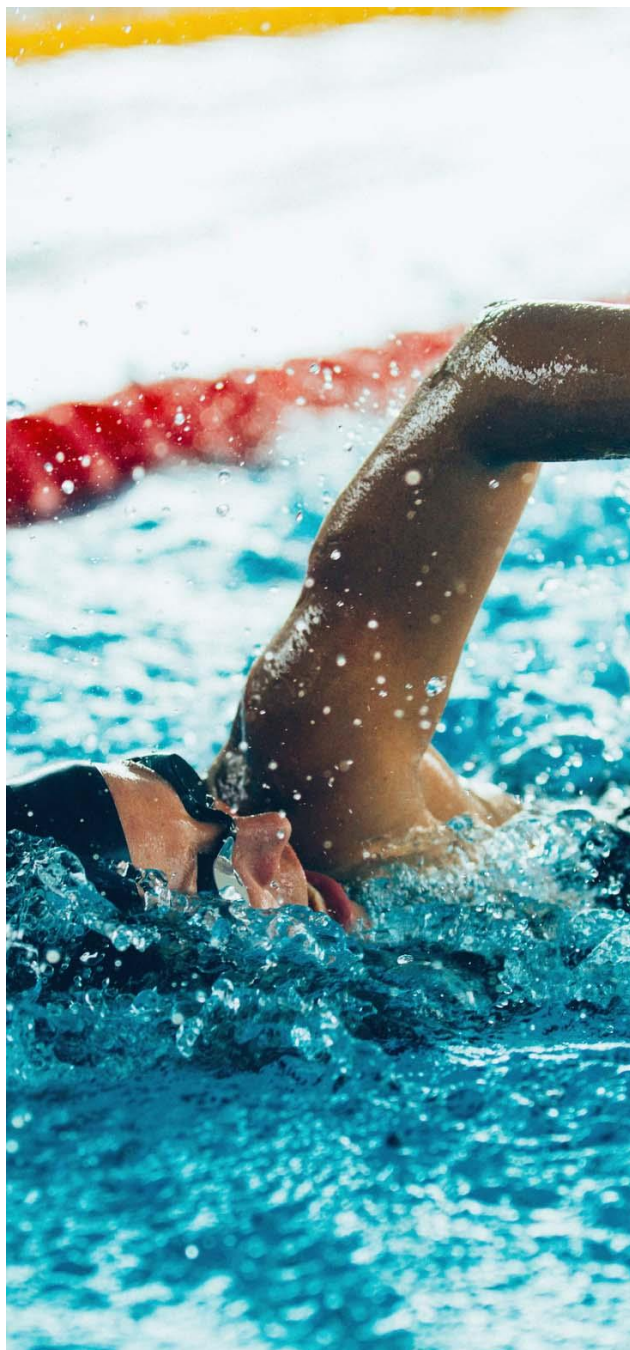


KOMMUNALE BÄDERBETRIEBE

NEWS

---

Mai 2018



© Microgen/Fotolia

## 5. NEWSLETTER KOMMUNALE BÄDERBE- TRIEBE

Mit unserer neuen Ausgabe des Newsletters Kommunale Bäderbetriebe informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für Bäderbetreiber in den Bereichen Betriebswirtschaft, Organisation, Personalwesen, Recht und Steuern sowie Technik.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter [baederteam@bbh-online.de](mailto:baederteam@bbh-online.de). Ihre Ansprechpartner finden Sie auf der vorletzten Seite dieses Newsletters.

---

# NEWS

Mai 2018

## INHALT

<b>TEIL 1: UNTERSCHWELLEN- VERGABEORDNUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>TEIL 2: ELEKTRONISCHE KASSESYSTEME MAL WIEDER IM FOKUS DER FINANZVERWALTUNG – GESETZGEBER SCHAFFT NEUE ZUGRIFFSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>6</b>
<b>TEIL 3: BERICHT AUS DEM 3. BBH- BÄDERFORUM.....</b>	<b>8</b>
<b>TEIL 4: SCHWIMMBADBETREIBER HAFTEN NICHT FÜR DEN STURZ ADIPÖSER BESUCHER WEGEN GEBROCHENER PLASTIKSTÜHLE .....</b>	<b>10</b>
<b>TEIL 5: WIE IST IHR WASSERSTAND IN SACHEN DATENSCHUTZ?.....</b>	<b>11</b>

## NEWS

---

## TEIL 1: UNTERSCHWELLENVERGABEORD- NUNG

### I. VERGABERECHT IM BÄDERBEREICH

Die Frage der rechtskonformen Beschaffung von Material und Dienstleistungen zieht sich wie ein roter Faden durch die Tätigkeit eines kommunalen Bäderbetriebs. Doch es werden nicht nur langjährige Dienstleistungsaufträge oder Bauaufträge vergeben, die schnell die EU-Schwellenwerte überschreiten. Der häufigste Anwendungsfall ist die Beschaffung von Material oder kleineren Leistungen, die unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben werden.

Bei kommunalen Bädern handelt es sich entweder um öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB oder um Sektorenauftraggeber gem. § 102 GWB, so dass bereits bei Aufträgen von € 221.000,00 bzw. € 443.000,00 (Wertgrenze ab 01.01.2018) die Schwelle zur Beschaffung nach EU-Recht erreicht ist. Die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb dieser Werte richtet sich nach der nun neu eingeführten bzw. noch in Umsetzung befindlichen Unteschwellenvergabeordnung (UVgO).

### EU-Schwellenwerte ab dem 01.01.2018

	Bauaufträge	Lieferaufträge	Dienstleistungs- aufträge	Konzessionen
öffentliche Auftraggeber	€ 5.548.000	€ 221.000	€ 221.000	€ 5.548.000
Sektorenauftraggeber: Wasser, Strom, Gas, Wärme, Verkehr	€ 5.548.000	€ 443.000	€ 443.000	€ 5.548.000
Oberste bzw. obere Bundesbehörde bzw. vergleichbare Bundeseinrichtungen	€ 5.548.000	€ 144.000	€ 144.000	€ 5.548.000

### II. NEUERUNGEN DURCH DIE UVGO

Mit der Unteschwellenvergabeordnung (kurz „UVgO“) sollen die unterhalb der Schwellenwerte geltenden Regelungen für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bundesländern vereinheitlicht und die Anwendung vereinfacht werden. Hinsichtlich der Systematik und der grundsätzlichen Regelungen ist die UVgO an das europarechtlich geprägte Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte angelehnt.

Als Teil des Haushaltsrechts obliegt die Festlegung des Anwendungsbereichs der unterschwelligen Auftragsvergaben dem Landesgesetzgeber. Die UVgO ersetzt dabei – soweit vom jeweiligen Landesgesetzgeber vorgesehen – die Regelungen der VOL/A im Unterschwellenbereich. Die VOB/A bleibt aber weiterhin bestehen.

Für die Wirksamkeit der UVgO bedarf es eines landesrechtlichen Anwendungsbefehls in den haushalts- bzw. vergaberechtlichen Vorschriften

## NEWS

sowie einer Entscheidung, ob neben staatlichen Auftraggebern auch Kommunen, kommunale Gesellschaften des Privatrechts und Sektorenauftraggeber die UVgO beachten müssen. Teilweise haben die Bundesländer im Rahmen des Anwendungsbefehls von dem ihnen zustehenden Ermessen zum Anwendungsbereich bereits Gebrauch gemacht.

### III. BUNDESLANDSPEZIFISCHER SACHSTAND

Einige Bundesländer haben die Umsetzung der UVgO bereits vorgenommen, in anderen laufen derzeit die Vorbereitungen oder es werden noch die Verwaltungsanordnungen angepasst. Eine Übersicht über die aktuelle Umsetzung haben wir Ihnen zusammengestellt:

- Die **Freie und Hansestadt Hamburg** hat die UVgO zum 01.10.2017 in Kraft gesetzt. Sie gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Hansestadt selbst sowie für die der Aufsicht der Hansestadt unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (vgl. §§ 1, 2 HmbVgG).
- Im **Freistaat Bayern** wurde am 14.11.2017 die neue Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) veröffentlicht, nach der die UVgO am 01.01.2018 in Kraft treten konnte. Die VVöA verpflichtet in Ziffer 1.1 zunächst allein die staatlichen Auftraggeber zur Anwendung der UVgO. Eine verpflichtende Anwendung für Kommunen wird analog zur derzeit bestehenden VOL/A-Anwendung nicht erwartet, ebenso wenig eine Anwendung für Sektorenauftraggeber. Die Verwaltungsanweisung steht jedoch noch aus.
- Die **Freie Hansestadt Bremen** hat die UVgO zum 01.01.2018 durch die Änderung des **Tariftreue- und Vergabegesetzes** vom 19.12.2017 in Kraft gesetzt. Dieses gilt für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oberhalb € 50.000,00 und unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB. Bauaufträge sind oberhalb von € 50.000,00 und unterhalb der Schwellenwerte nach TtVG i. V. m. der VOB zu vergeben.
- In **Baden-Württemberg** wurde das Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 am 19.12.2017 angepasst. Für die Einführung der UVgO ist jedoch noch die Anpassung der Verwaltungsvorschriften erforderlich. Diese war für das erste Quartal 2018 angekündigt.
- Im **Land Berlin** befindet sich der Entwurf zur Änderung der Landeshaushaltsverordnung derzeit in der fachlichen Abstimmung. Es ist nach derzeitigem Stand wohl geplant, die UVgO ohne Abweichungen einzuführen. Die Anwendung soll auf die unmittelbare Landesverwaltung und den Teil der mittelbaren Verwaltung beschränkt sein, der zur Anwendung von § 55 LHO verpflichtet ist. Spätestens zum

## NEWS

18.10.2018 soll die UVgO hier in Kraft treten.

- In **Schleswig-Holstein** ist ein Inkrafttreten der UVgO zum 01.07.2018 beabsichtigt.
- Das **Land Hessen** plant derzeit bei der VOL/A zu bleiben und will die UVgO vorerst nicht anwenden.

Wann und in welchem Umfang eine konkrete Umsetzung in den übrigen Bundesländern erfolgen wird, ist derzeit noch nicht absehbar, sollte aber von allen vergebenden Stellen aktiv im Blick behalten werden. Dabei ist für die Rechtsanwender insbesondere der Umfang der Anwendungsbefehle wichtig. Gern unterstützen wir Sie hierbei und stehen Ihnen für Fragen – auch zum aktuellen Stand der UVgO-Einführung und Anwendung in Ihrem Bundesland – gern zur Verfügung.

## **TEIL 2: ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME MAL WIEDER IM FOKUS DER FINANZVERWALTUNG – GESETZGEBER SCHAFFT NEUE ZUGRIFFSMÖGLICHKEITEN**

### **I. AUSGANGSLAGE**

Elektronische Kassensysteme stehen aufgrund ihrer relativ leichten Manipulierbarkeit schon seit Jahren im Fokus der Finanzverwaltung. Mit Einführung des [§ 146a der Abgabenordnung \(AO\)](#) werden die Anforderungen an diese Kassensysteme ab dem 01.01.2020 nochmals verschärft. Die

gute Nachricht ist, dass die Verwendung sogenannter „offener Ladenkassen“ weiterhin zulässig ist, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden. Kommt jedoch ein elektronisches Aufzeichnungssystem zum Einsatz, müssen die geltenden Ordnungsvorschriften eingehalten werden.

Bereits heute müssen elektronische Kassensysteme jeden Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen. Alle Einzeldaten müssen während der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden; vgl. § 146 AO. Allerdings können auch diese strengen Vorgaben das Hauptproblem, nämlich die nachträgliche Veränderung und Manipulation der Aufzeichnungen, nicht lösen.



© WavebreakmediaMicro/Fotolia

# NEWS



## II. NEUREGELUNG

Die Neuregelung tritt in mehreren Stufen in Kraft. Bereits seit dem 01.01.2018 hat das Finanzamt die Möglichkeit zur sogenannten „Kassen-Nachschaу“. Zum 01.01.2020 wird schließlich auch § 146a AO in Kraft treten, mit dem strenge Vorgaben an elektronische Kassensysteme verbunden sind.

Seit dem 01.01.2018 kann ein Amtsträger der Finanzverwaltung nach [§ 146b AO](#) im Rahmen der sogenannten „Kassen-Nachschaу“ ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben prüfen. Dieses Prüfungsrecht der Finanzverwaltung soll sogar ohne die Verpflichtung zur Vorlage eines Amtsausweises bestehen, so dass z. B. auch Testkäufe zulässig sein sollen.

Mit der Kassen-Nachschaу sind auch umfangreiche Vorlagepflichten des Steuerpflichtigen verbunden, die sich sowohl auf die eigentlichen Kassenaufzeichnungen, als auch auf Organisationsunterlagen zum Kassensystem beziehen. Die Übermittlung dieser Daten muss auf Verlangen des Amtsträgers auch auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Bieten die bei der Kassen-Nachschaу getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann ohne vorherige

Prüfungsanordnung eine steuerliche Außenprüfung eingeleitet werden. Stellt der Finanzbeamte fest, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist, führt dies zum Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung und berechtigt die Finanzverwaltung zur Vornahme von Zuschätzungen.

Ab dem 01.01.2020 werden schließlich auch die verschärften Anforderungen an elektronische Kassensysteme nach § 146a AO wirksam. Danach müssen neben den tatsächlichen Geschäftsvorfällen auch „andere Vorgänge“, wie z. B. nicht abgeschlossene Vorgänge, Trainingsbuchungen und Stornierungen aufgezeichnet und gespeichert werden. Zudem sollen elektronische Kassensysteme zusätzlich durch eine sogenannte „zertifizierte elektronische Sicherheitseinrichtung“ geschützt werden. Diese besteht aus einem Speichermedium, einem Sicherheitsmodul und einer digitalen Schnittstelle; vgl. § 146a Abs. 1 Satz 2 und 3 AO. Jeder ordnungsgemäß aufgezeichnete Geschäftsvorfall muss dann auf einem Speichermedium gesichert werden und für Nachschauen und Außenprüfungen zur Verfügung stehen. Die genauen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung, die zukünftig zu beachten sein werden, wird das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen noch festlegen.

# NEWS

### III. FAZIT FÜR SCHWIMMBADBETREIBER

Ohne Zweifel sind Schwimmbadbetreiber nicht die primäre Zielgruppe der Neuregelung. Nichtsdestotrotz sind auch diese vom Anwendungsbereich der Neuregelung erfasst, und daher angehalten, ihre Kassensysteme zu überprüfen und ggf. anzupassen. Im Hinblick auf die Kassen-



Nachschau sollte das Kassenspersonal über die Rechte und Pflichten sowie die seitens der Schwimmbadleitung gewünschte Verhaltensweise im Ernstfall aufgeklärt werden.

© Andrey Armyagov/Fotolia

### TEIL 3: BERICHT AUS DEM 3. BBH-BÄDERFORUM

#### ANGESICHTS SCHWINDENDER BESUCHERZAHLEN DISKUTIERTEN DIE TEILNEHMER ÜBER DIE HERAUSFORDERUNGEN FÜR BÄDERBETRIEBE IM JAHR „2030“

Im 3. BBH-Bäderforum diskutierten die Teilnehmer über die Herausforderungen für Bäderbetrie-

triebe in den kommenden Jahren. Es wurden interne Faktoren wie Stärken und Schwächen der Bäder sowie Chancen und Risiken des Marktes gemeinsam eruiert.

Als **wesentliche Stärke der Bäderbetriebe** wiesen viele Forumsteilnehmer zunächst auf die Wasserfläche hin. Die Wasserfläche ist in dieser Größe oftmals ein regionales Alleinstellungsmerkmal und hebt das Bad z. B. im Wellnessbereich von indirekten Wettbewerbern ab. Als weiteres Alleinstellungsmerkmal des Bades wurde die regionale Verbundenheit mit entsprechender Stammkundschaft genannt. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten von Bündelangeboten, z. B. mit Stadtwerken, Zuverlässigkeit und Sicherheit als Stärken der Bäderbetriebe in der Diskussion hervorgetreten. Im Bereich der Digitalisierung sind viele der teilnehmenden Bäderbetriebe in den letzten Jahren aktiv geworden, kostenloses WLAN und ein Social-Media-Auftritt sind vielfach umgesetzt worden. Bezüglich des Erfolgs der Maßnahmen haben die Teilnehmer teils unterschiedliche Meinungen und Erfahrungen. Einig ist man sich, dass ohne Digitalisierung abseits des Sportschwimmens die junge Zielgruppe nur noch schwer angesprochen werden kann.

Als **interne Schwächen** nannte eine Vielzahl der Bäderbetreiber fehlendes qualifiziertes Personal z. B. für Zusatzangebote sowie die Kostensensibilität einiger Kunden, insbesondere der Stammkundschaft und der reinen Schwimmbesucher. Im Rahmen der Mitarbeitersuche und -motivation ist

## NEWS



mehrfach die Tarifbindung in der Diskussion als weitere Schwäche hervorgetreten. Zusätzlich sind laut den Teilnehmern oftmals keine oder nur sehr geringfügige Möglichkeiten zum Ausbau des Bades am Standort gegeben. Vereinzelt wurde zudem das Gastronomieangebot als Schwäche aufgeführt und darauf verwiesen, dass das Angebot nicht immer zu einer längeren Verweildauer im Bad beiträgt. Der Einfluss der kommunalen Politik wird von einigen Bäderbetreibern zudem kritisch gesehen.

Eine **große Chance für die Zukunft** sehen eine Vielzahl der Teilnehmer im immer noch andauernden Gesundheits- und Wellnessrend. In Zukunft soll das Angebot an Wellness, Sauna, Therapie, Massage etc. weiter ausgebaut werden. In Events, Kurs- und Zusatzangeboten sahen viele Teilnehmer die Chance, in Zukunft mehr Besucher für das Bad zu gewinnen. Gute Erfahrungen machten die Betreiber mit Schwangerschaftsgymnastik, Erwachsenenunterricht, Sport/Technikschwimmen über Triathlontraining bis hin zu exotischen Angeboten wie Meerjungfrauen- oder Hundeschwimmen. Das zusätzliche Angebot soll laut den Teilnehmern des Bäderforums kontinuierlich für verschiedene Zielgruppen angepasst werden. In der Diskussion wurde sich darauf geeinigt, dass der eigentliche Schwimmunterricht eine der grundlegenden Erfolgsfaktoren der Zukunft darstellt. Durch den Schwimmunterricht generieren die Bäder letztendlich einen Großteil der Kunden von morgen und binden diese potenziell längerfristig an das Bad.

Die **Risiken für Bäderbetriebe** sind laut den Teilnehmern auf sinkende Besucherzahlen, die demografische Bevölkerungsentwicklung, Sanierungsstau und den abnehmenden Schwimmeranteil in Deutschland zurückzuführen. Gerade alternative Freizeitangebote und die rudimentäre Schwimmausbildung im Rahmen des Sportunterrichts wurden als mögliche Hintergründe für den sinkenden Schwimmeranteil und das sinkende schwimmerische Niveau aufgeführt. Den Teilnehmern zu Folge sollten sich die Kurs- und Zusatzangebote der Bäder mit der Demografie, den sich ändernden Anforderungen verschiedener Zielgruppen und Trends am Markt kontinuierlich verändern. Dies birgt das Risiko, dass Trends auch schnell abebben und Investitionen fehlschlagen können. Steigende Energiekosten und Schwierigkeiten bei der Erschließung von qualifiziertem Personal wurden als weitere Risiken der nächsten Jahre diskutiert.

Das Bäderforum wird bundesweit an allen BBH-Standorten durchgeführt. So lässt sich am Ende quer durch die Republik ein sehr guter Überblick über die Probleme und Herausforderungen für kommunale Bäderbetriebe verschaffen. Bemerkenswert ist daher, dass die Einschätzung der Teilnehmer zu den Chancen und Risiken, denen die Schwimmbäder in den nächsten 10 bis 15 Jahren gegenüber stehen, an allen Standorten ähnlich ausfiel.

## NEWS

---

#### **TEIL 4: SCHWIMMBADBETREIBER HAFTEN NICHT FÜR DEN STURZ ADIPÖSER BESUCHER WEGEN GEBROCHENER PLASTIKSTÜHLE**

Ein zwar irgendwie alltäglicher, aber trotzdem kurioser Vorfall gab dem Oberlandesgericht Saarbrücken Gelegenheit, mit einem jetzt aktuell begründeten Urteil vom 12.10.2017 (Az. 4 U 149/16) über Haftungsmaßstäbe für Schwimmbadbetreiber außerhalb des eigentlichen Badebetriebs zu entscheiden.

Was war passiert? Ein 170 kg schwerer, unter Adipositas leidender Badegast saß in der Cafeteria eines gemeindlich betriebenen Erlebnisbades auf einem handelsüblichen Plastikstuhl. Als er nach dem Essen aufstehen wollte, brach ein Stuhlbein. Der Badegast stürzte deshalb nach hinten, prallte mit dem Kopf gegen einen Heizkörper und verletzte sich erheblich. Mit seiner Schmerzensgeld- und Schadensersatzklage machte er geltend, die Gemeinde habe gegen ihre Verkehrssicherungspflicht verstoßen und hätte entweder andere Stühle beschaffen oder auf die mangelnde Eignung für stark übergewichtige Personen, hinweisen müssen.

Das OLG wies die Klage ab und hielt in den Leitsätzen fest, mit der Verwendung handelsüblicher, neuwertiger Plastikstühle genüge eine Gemeinde im Allgemeinen ihrer Verkehrssicherungspflicht in der Cafeteria eines von ihr betriebenen Schwimmbades auch gegenüber stark übergewichtigen Besuchern. Sie sei nicht zum Hinweis

verpflichtet, dass die Bestuhlung nur bis zu einem Höchstgewicht genutzt werden könne. Auch sei – ohne konkreten Anlass für eine Überprüfung – vom Betreiber eines Schwimmbades mehr als eine tägliche Sichtkontrolle der Bestuhlung nicht zu verlangen.

Zur Begründung führt das OLG Saarbrücken aus, nicht einmal Hersteller solcher Plastikstühle seien zur Angabe eines Maximalgewichts für die Nutzung verpflichtet. Auch sei in vielen Alltagssituationen eine solche Kennzeichnung weder auf Bürostühlen noch in Bibliotheken, Restaurants oder Cafeterien üblich. Zudem sei das Gewicht einer aufsitzenden Person für die auf einen Stuhl einwirkende Kraft nicht allein maßgeblich.

Besonders interessant für Badbetreiber sind aber folgende Erwägungen der Urteilsgründe: Diesen gesteht das Gericht nämlich ausdrücklich zu, das Badepersonal habe als „vordringlichste“ Aufgabe „den Badebetrieb selbst zu beaufsichtigen“, und „alle anderen Aufgaben“ seien „demgegenüber untergeordnet“. Daher sei „eine ständige Kontrolle der Schwimmbadeinrichtungen“ eine „Überspannung der Sorgfaltspflichten“ an Badbetreiber und könne daher „vom Benutzer auch nicht erwartet werden“, so das OLG Saarbrücken.

#### **Hinweis**

Die Rechtsprechung legt strenge Maßstäbe bei der Haftung im Rahmen der Wasseraufsicht an (zuletzt BGH, Urteil vom 23.11.2017 – [wir berich-](#)

---

## NEWS

teten). Als andere Seite der Medaille sieht man offenbar die Gefahr einer Überforderung der Badbetreiber und stellt außerhalb des Beckens bewusst geringere Anforderungen. Dennoch ist zu bedenken, dass auch hier Verkehrssicherungspflichten greifen und die Einrichtungen daher zu mindest regelmäßigen Sichtprüfungen zu unterziehen sind.



© daskleineatelier/Fotolia

## TEIL 5: WIE IST IHR WASSERSTAND IN SACHEN DATENSCHUTZ?

Der **25.05.2018** – das Datum, zu dem die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) umzusetzen ist – rückt immer näher. Zeitgleich wird eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) in Kraft treten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist ein angemessenes Datenschutzniveau Führungsaufgabe und damit „Chefsache“. Höchste Zeit also für eine Bestandsaufnahme. Die folgenden Fragen adressieren wesentliche Umsetzungsmaßnahmen:

### I. GIBT ES EIN VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN?

Jeder „Verantwortliche“ hat gemäß [Art. 30 DSGVO](#) ein Verzeichnis aller Tätigkeiten zu führen, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Gegenstand haben. **Verantwortlicher** ist derjenige, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Die DSGVO gilt generell für alle landes- und kommunalrechtlichen Aufgabenbereiche, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch der öffentlich-rechtlich organisierte Bäderbetrieb ist daher grundsätzlich „Verantwortlicher“ i. S. d. DSGVO.

Der Verantwortliche muss ein **Verzeichnis** führen, das der Aufsichtsbehörde den Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO ermöglichen soll (vgl. [Erwägungsgrund Nr. 82 DSGVO](#)). Hierin sollen neben weiteren Inhalten alle Kategorien betroffener Personen und die Zwecke, zu denen ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, aufgeführt werden ([Art. 30 DSGVO](#)). Denkbare Verarbeitungstätigkeiten im **Badebetrieb** sind z. B. das Vertragsmanagement (Jahreskarten), Werbemaßnahmen oder eine Auswertung des Nutzungsverhaltens der Badegäste. Nicht zu vergessen sind auch die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter. Der Beschäftigten-datenschutz unterliegt ebenfalls der DSGVO und der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses.

# NEWS

## II. IST EIN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BESTELLT?

Der Datenschutzbeauftragte überwacht die unternehmensinternen Prozesse und Programme der Datenverarbeitung und kontrolliert ihre ordnungsgemäße Anwendung.

Eine Pflicht zur Benennung trifft jede öffentliche Stelle außer Gerichte. Öffentliche Stellen sind auch **Anstalten des öffentlichen Rechts**. Mithin müssen öffentlich-rechtlich organisierte Badebetriebe – unabhängig von ihrer Mitarbeiterzahl – einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## III. GIBT ES EIN DATENSCHUTZKONZEPT?

Die DSGVO enthält eine umfassende Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen, um die Einhaltung der Grundsätze der DSGVO nachzuweisen. Eine datenschutzkonforme Organisation erfordert daher künftig eine Evaluation der Datenverarbeitungsvorgänge, eine Implementierung und Etablierung strukturierter Abläufe und Prozesse sowie deren Dokumentation. Hierzu wird perspektivisch ein wirksames **Datenschutzmanagementsystem** erforderlich werden.

Entsprechende Ressourcen aufzubringen, dürfte gerade kommunale Betriebe vor eine besondere Herausforderung stellen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse und Umsetzung von internen Datenschutzstrategien sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen.

## IV. WERDEN DIE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER BETROFFENEN PERSONEN EINGEHALTEN?

**Art. 13 ff. der DSGVO** regeln Informationspflichten und Auskunftsrechte, welche konkrete Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zum Badegast haben.

Anpassungsbedürftig sind **Verträge** mit Kunden, deren personenbezogene Daten erhoben werden. Während der alltägliche Badebetrieb meist ohne die Abfrage von personenbezogenen Daten der Badegäste auskommt, sind insbesondere Verträge über „Sonderprodukte“ wie Dauerkarten bzw. Schwimm- oder Sportkurse potentiell betroffen. Diesen Kunden sind beispielsweise Zwecke und Rechtsgrundlagen von Verarbeitungstätigkeiten zu benennen, Ansprechpartner für Datenschutzfragen sowie Daten-Empfänger und Kategorien von Empfängern (auch Auftragsverarbeiter) mitzuteilen.

Auch der **Internetauftritt** kann betroffen sein. Schon heute sind Websitenutzer über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Dies erfolgt in der Regel durch die Bereitstellung einer **Datenschutzerklärung**.

# NEWS

## V. SIND DIE ANFORDERUNGEN AN DIE ZUSAMMENARBEIT MIT AUFTRAGSVERARBEITERN EINGEHALTEN?

Die DSGVO enthält auch Neuerungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern.

Eine Auftragsverarbeitung liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben durch externe Akteure durchgeführt werden. Beispiele sind Beauftragungen eines Rechenzentrums oder externe Lohn- und Gehaltsabrechnungstätigkeiten. Auch die Kundenbetreuung durch Callcenter oder Marketingaktionen und Newsletterversand durch externe Agenturen können Auftragsverarbeitungen sein.

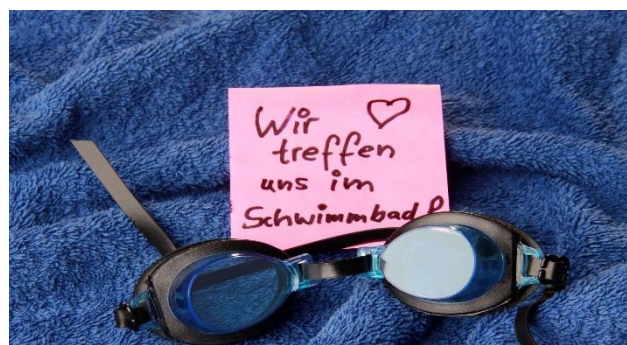
Die Vorgaben der DSGVO zu den Mindestinhalten von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen weichen von den bisherigen Vorgaben des BDSG ab. Bei **Bestandsverträgen** nach der bisherigen Rechtsgrundlage [§ 11 Abs. 2 BDSG](#) besteht mithin **Anpassungsbedarf**, damit die Vereinbarung den neuen Anforderungen der DSGVO genügt. Weist die Vertragsgrundlage an dieser Stelle Lücken auf, besteht das Risiko, dass die gesetzliche Legitimationswirkung der Auftragsverarbeitung entfällt.

In diesem Zusammenhang enthält die DSGVO eine weitere, grundsätzliche Neuerung. Bisher war der Auftragsverarbeiter nicht für Datenschutzrechtsverstöße im Außenverhältnis verantwortlich. Zukünftig ist jedoch eine **gesamtschuldnerische Haftung** von Auftraggeber und Auftragnehmer

vorgesehen. Insofern werden Auftraggeber und Auftragsverarbeiter in ihrem Verhältnis zueinander künftig verstärkt und sehr konkret regeln müssen, wer welche Risiken trägt und wem welche Aufgaben und Pflichten bei der Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzrechts obliegen.

Wenn Ihrem Unternehmen die Beantwortung der Fragen „aus dem FF“ gelingt, sind Sie wahrscheinlich gut aufgestellt und können dem 25.05.2018 gelassen entgegen sehen. Alle anderen sollten die Umsetzung der DSGVO jetzt angehen. Immerhin bringt die DSGVO Verschärfungen auch im Hinblick auf die **Strafandrohung**. Während unter dem bisherigen BDSG Bußgelder von bis zu € 300.000,00 pro Einzelfall vorgesehen sind (vgl. [§ 44 BDSG](#)), beträgt die maximale Geldbuße nach der DSGVO bis zu € 20 Millionen (vgl. [Art. 83 Abs. 5 DSGVO](#)).

Gern unterstützen wir Sie bei der Umsetzung eines internen Datenschutzkonzeptes.



© Stefan Weis/Fotolia

# NEWS

Mai 2018



BECKER BÜTTNER HELD

## 4. BBH-BÄDERFORUM

### SAVE the Date: „4. BBH-Bäderforum“

- **DONNERSTAG, 29.11.2018**  
BBH München, Pfeuferstraße 7,  
81373 München
- **DIENSTAG, 11.12.2018**  
BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 93,  
20355 Hamburg
- **MITTWOCH, 16.01.2019**  
BBH Berlin, Magazinstraße 15-16,  
10179 Berlin
- **MITTWOCH, 30.01.2019**  
BBH Stuttgart, Industriestraße 3,  
70565 Stuttgart
- **MITTWOCH, 06.02.2019**  
BBH Erfurt, Regierungsstraße 64,  
99084 Erfurt
- **MITTWOCH, 13.02.2019**  
BBH Köln, KAP am Südkai,  
Agrippinawerft 26-30,  
50678 Köln

## NEWS

---

Mai 2018





BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

Mai 2018



BECKER BÜTTNER HELD



**Rudolf Böck**

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Pfeuferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-166  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
rudolf.boeck@bbh-online.de



**Meike Weichel**

Rechtsanwältin/Steuerberaterin  
Pfeuferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-202  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
meike.weichel@bbh-online.de



**Janka Schwaibold**

Rechtsanwältin  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-400  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
janka.schwaibold@bbh-online.de



**Bernd Günter**

Rechtsanwalt  
Pfeuferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-232  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bernd.guenter@bbh-online.de



**Manfred Jakobs**

MSc/MBA  
Pfeuferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-910  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
manfred.jakobs@bbh-beratung.de

---

## NEWS

Mai 2018



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-0  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-0  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49 (0)711 722 47-0  
Fax +49 (0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **ERFURT**

Regierungsstraße 64  
99084 Erfurt  
Tel +49 (0)361 644 74 49-0  
Fax +49 (0)361 644 74 49-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32 (0)2 204 44-00  
Fax +32 (0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

## NEWS

---

Mai 2018